Anlage 2

STADT KAMEN

Flüchtlinge in Kamen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2015

Jörg Mösgen, Dez. I

Allgemeines

1. Grundrecht auf Asyl
2. Rahmenbedingungen
   - Dublin-Verfahren
   - Königssteiner Schlüssel
3. Ablauf des Asylverfahrens
   - juristisch
   - faktisch

Aktuelle Situation in Kamen

1. Ehemalige Polizeikaserne Dortmunder Allee
2. Städtische Unterbringung (Zahlen/Daten/Fakten)
   - Entwicklung der Flüchtlingszahlen
   - Herkunft/Nationen
   - Altersverteilung
   - Städtische Liegenschaften/Anmietungen
   - Aufenthaltsdauer
3. Unterbringungs- und Versorgungsziele
4. Haushalt und Finanzen
   - Personal
   - Sachkosten
   - Fördermittel
5. Ausblick/Wünsche

1. Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Abs. 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft … oder aus einem *(Anm. d. Verf: sicheren)* Drittstaat einreist …

(3) Durch Gesetz … können Staaten bestimmt werden, bei denen … gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. *(Anm. d. Verf: „sicherer Herkunftsstaat“)*

Merke: Asylrecht = Bundesrecht

⇨ zuständig für Asylverfahren = Bundesamt für Migration u. Flüchtlinge (BAMF)

⇨ nicht zuständig für Unterbringung und Betreuung

2. Rahmenbedingungen

Dublin III-Verordnung (vom 26.06.2013)

- regelt, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylverfahrens innerhalb der EU zuständig ist
- Flüchtling muss in dem Staat um Asyl bitten, in dem er den EU-Raum erstmals betreten hat
  (falls nicht, grds. Rückführung in den Staat der ersten Einreise; falls Bearbeitungsdauer > 6 Monaten: Durchführung des Asylverfahrens vor Ort)
- Problem: weder Quotenregelung noch Verteilschlüssel auf europäischer Ebene; anders in Deutschland:

⬇

Königssteiner Schlüssel (vom 31.03.1949, Art. 91b III GG)

(2/3 Steueraufkommen/

- 21,2 % der Asylbewerber entfallen 2015 auf NRW *1/3 Bevölkerungsanteil)*
- 0,46 % davon werden auf den Kreis Unna verteilt *(90% Einw./10% Fläche)*

(Rechtsgrundlage: Flüchtlings-aufnahmegesetz NRW - FlüAG)

Das Asylverfahren in NRW

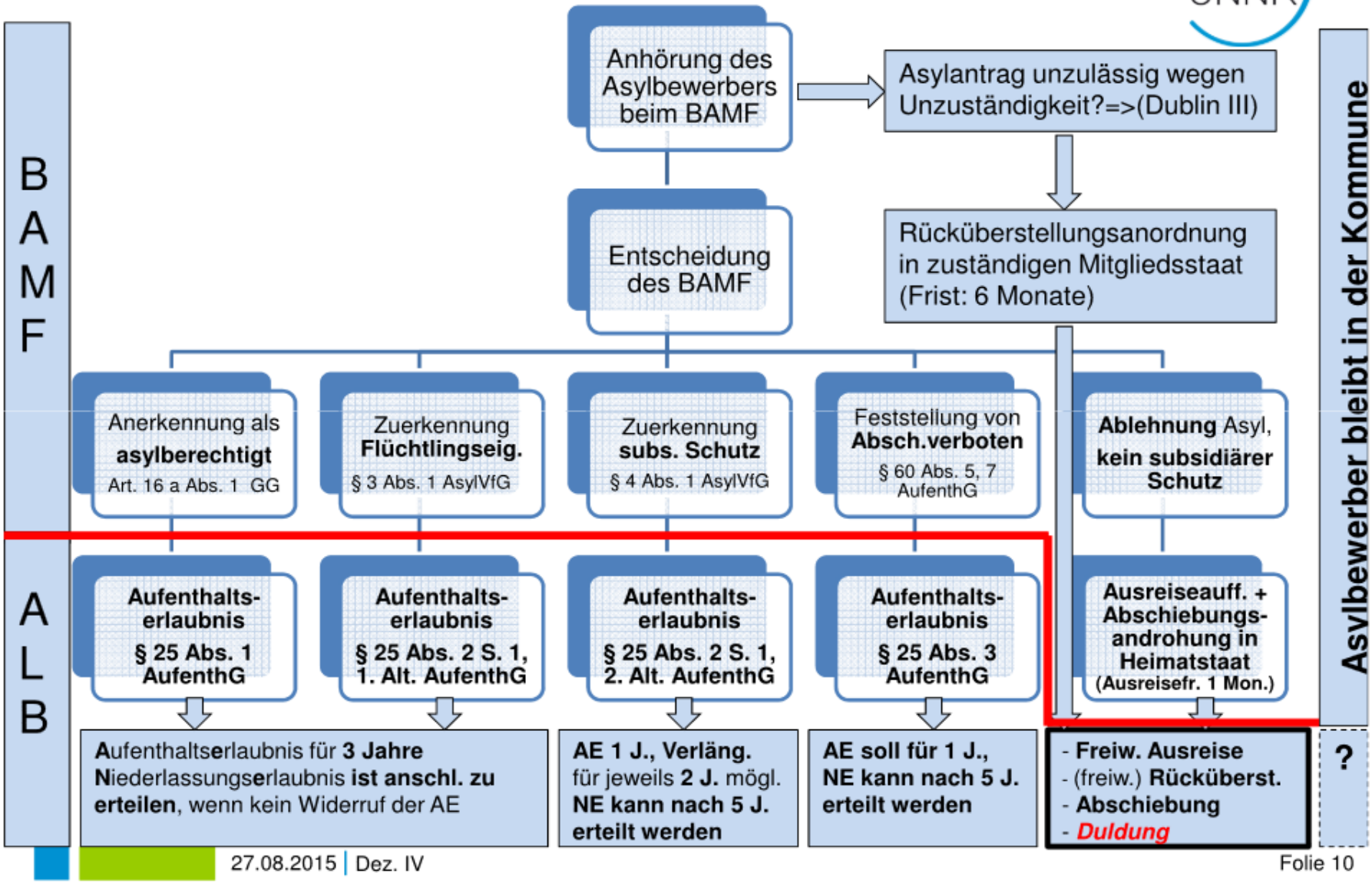

Schutzarten und Prüfreihenfolge (1)

1. **Anerkennung als Asylberechtigter**
   (Art. 16 a Abs. 1 GG)
   - asylberechtigt ist, wer im Fall der Rückkehr ins Heimatland einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird
   - wegen seiner politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder unveränderbarer Merkmale, die sein Anderssein prägen und
   - ohne Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung ist
   - asylberechtigt ist nicht, wer über einen sicheren Drittstaat (EU, N, Schweiz) nach D eingereist ist
2. **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** (§ 3 Abs. 1 AsylVfG), wenn
   er aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
   a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
   b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Schutzarten und Prüfreihenfolge (2)

KREIS UNNA

3. Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylVfG)

(1) wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht werden, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

(2) gilt nicht, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der BRD darstellt

(3) Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

Schutzarten und Prüfreihenfolge (3)

4. **Feststellung von Abschiebeverboten gem. § 60 V und VII AufenthG**

   - wenn Abschiebung in den Zielstaat = Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
   - wenn im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht

Die Rolle der Ausländerbehörde

- Gegen die Bescheide des BAMF kann der Asylbewerber klagen
- Zunächst prüft VG GE die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage
- Wird die Klage (im Vorverfahren) abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen

---

- Ausländerbehörde ist an Entscheidungen BAMF bzw. Gericht gebunden
- bei neg. Entscheidung hat Ausländerbehörde die Ausreisepflicht zu überwachen
- hierzu wird der ausreisepflichtige Ausländer nochmals auf seine Ausreisepflicht und auf entsprechende Hilfsprogramme, z. B. Internationale Organisation für Migration (IOM), hingewiesen
- kommt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, ist es Aufgabe der Ausländerbehörde, diese unter Beachtung von Rücküberstellungsfristen und Vorgaben des BAMF durchzusetzen

Exkurs: Notunterkünfte

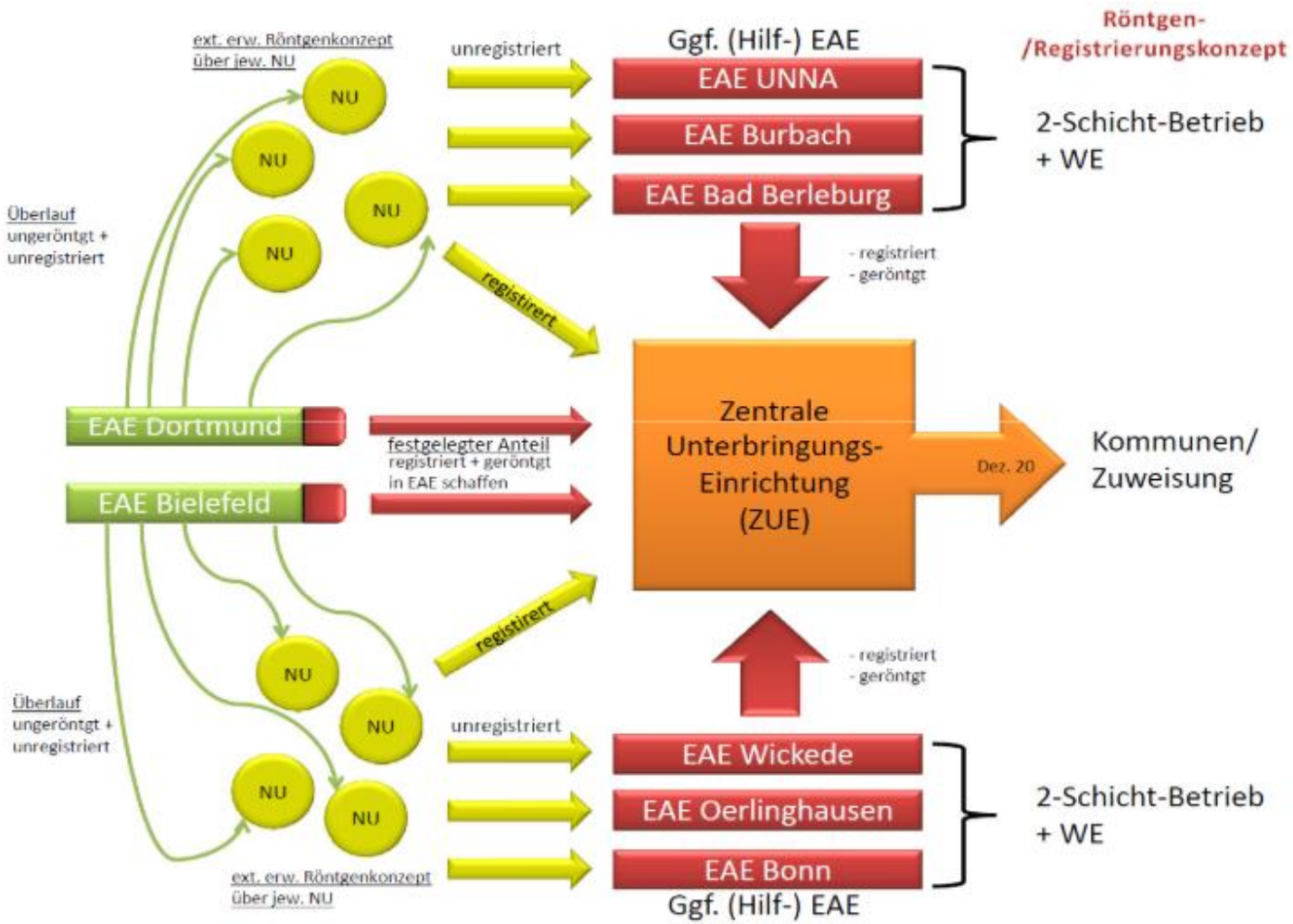

Quelle: BR Arnsberg

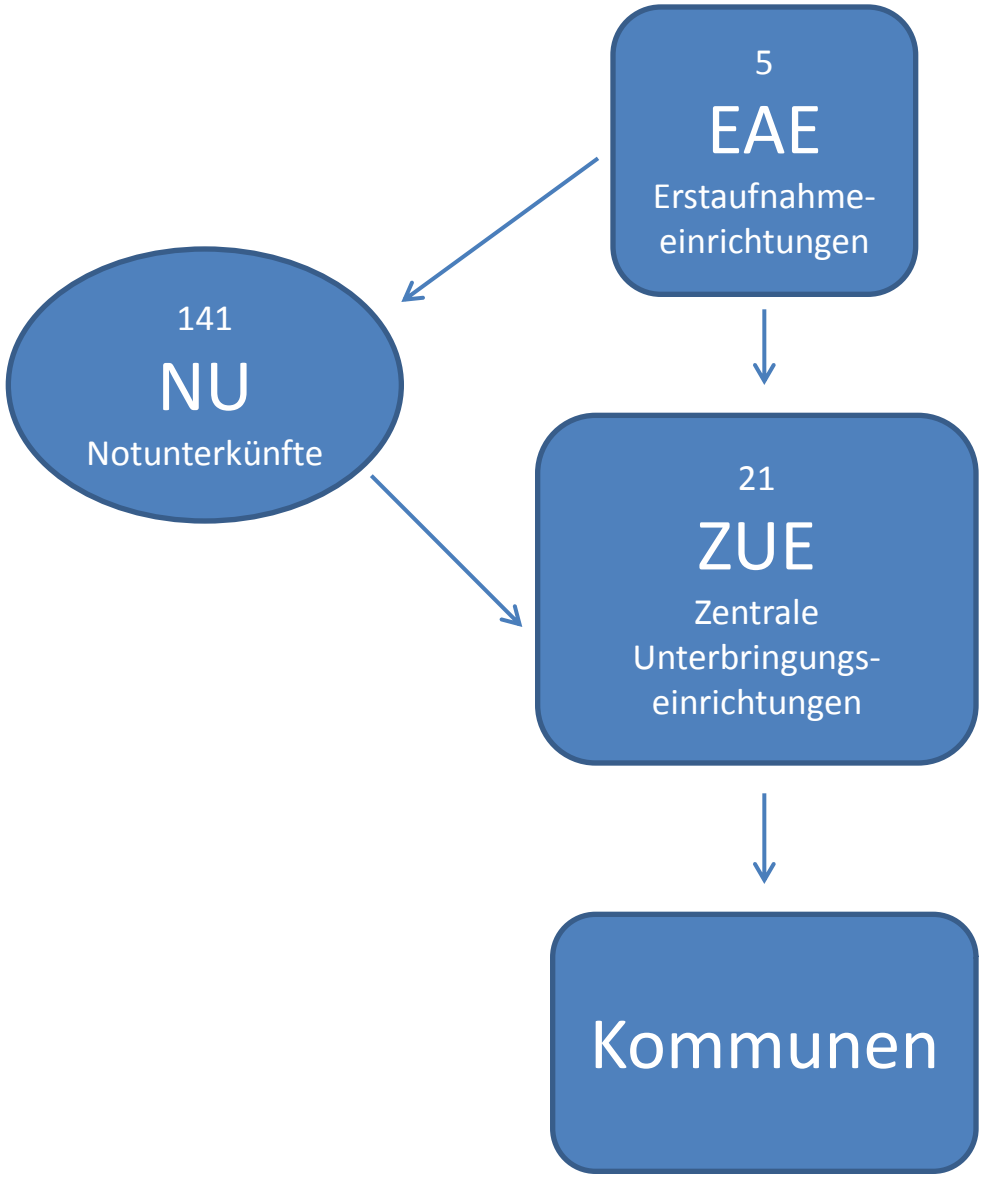

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

Asylantrag stellen beim BAMF (Außenstelle)

Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG)

⇨ verpflichtet die Gemeinden, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen

⇨ Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens 6 Monate betrieben wird, vermindert sich ab Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. (§ 3 Abs. 4)

⇨ FlüAG regelt die Höhe der finanziellen Zuweisungen an die Kommunen

Flüchtlinge in Kamen

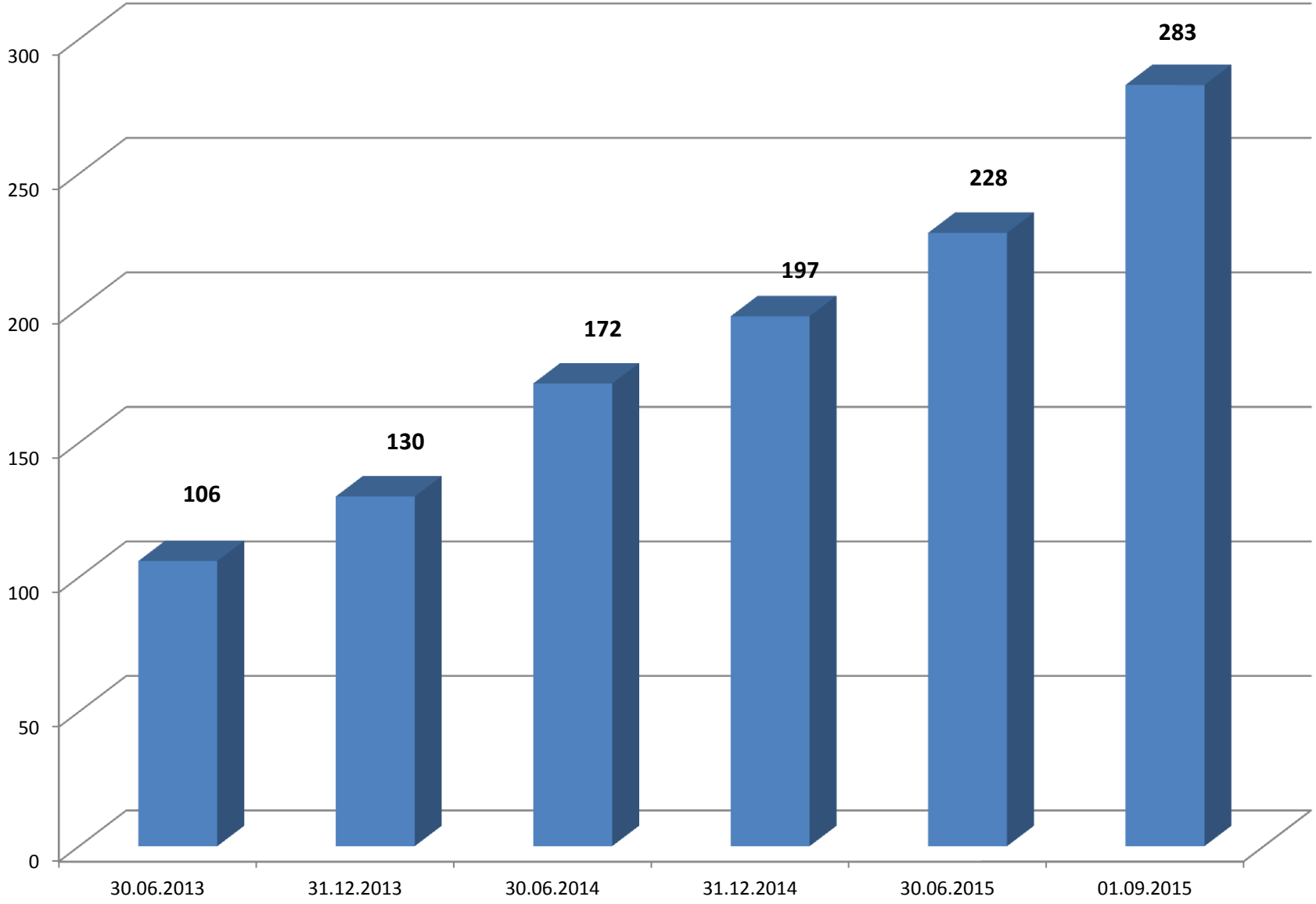

Asylbewerber nach Nationalitäten

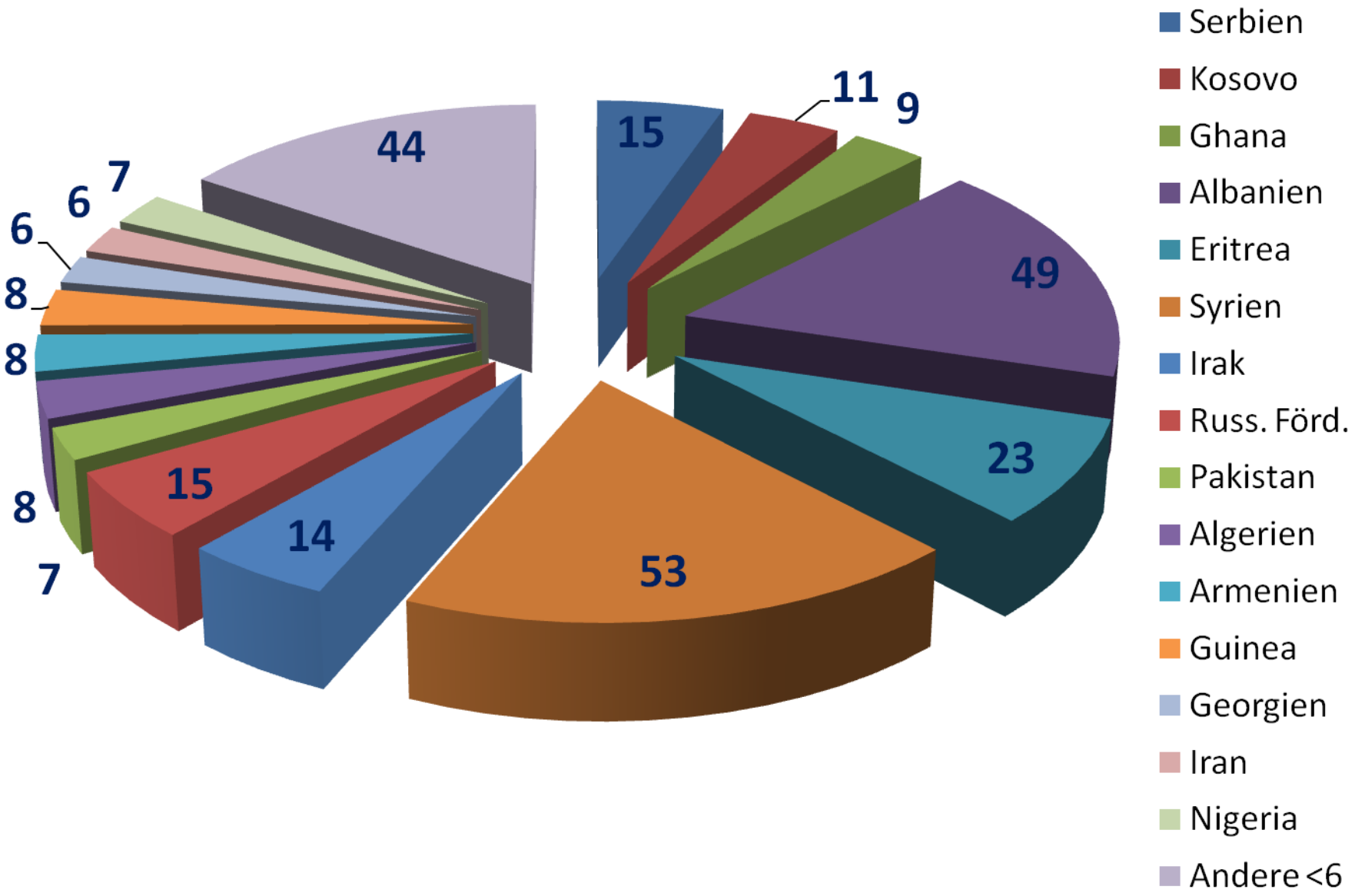

Stichtag: 01.09.2015

Asylbewerber, zugewiesen in 2015, nach Herkunftsländern
(mehr als 5 Asylbewerber)

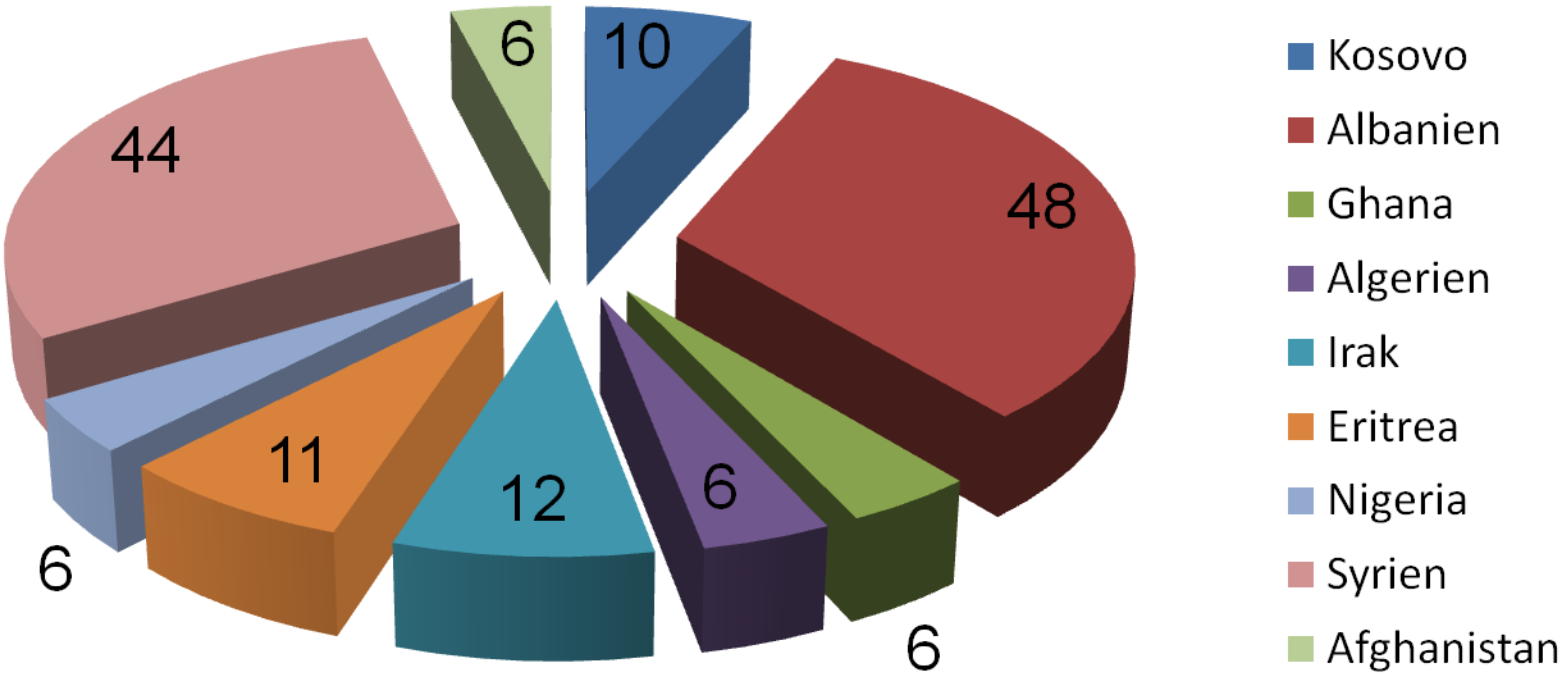

Asylbewerber nach Alter und Geschlecht

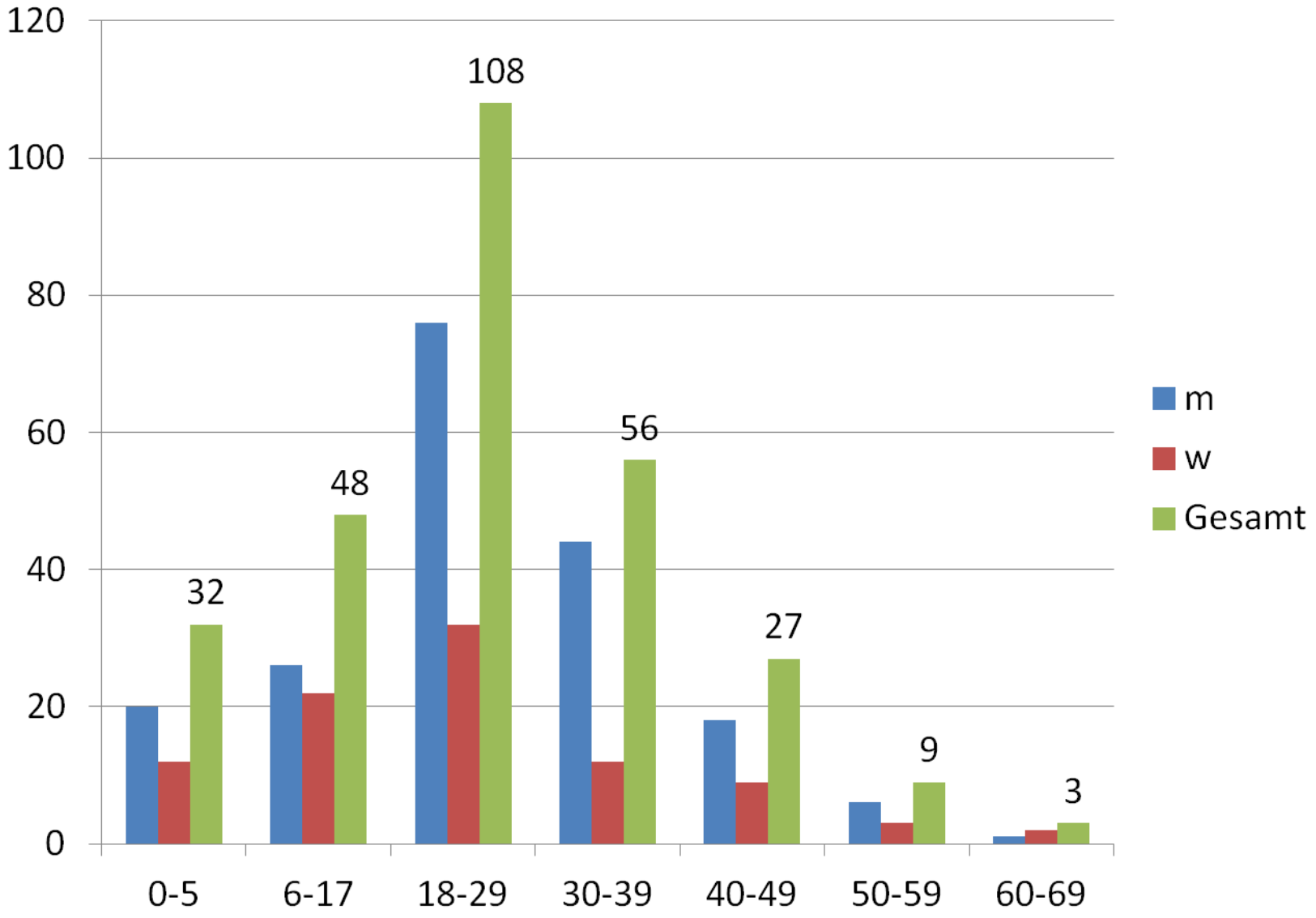

Stichtag: 01.09.2015

Unterbringung der Flüchtlinge

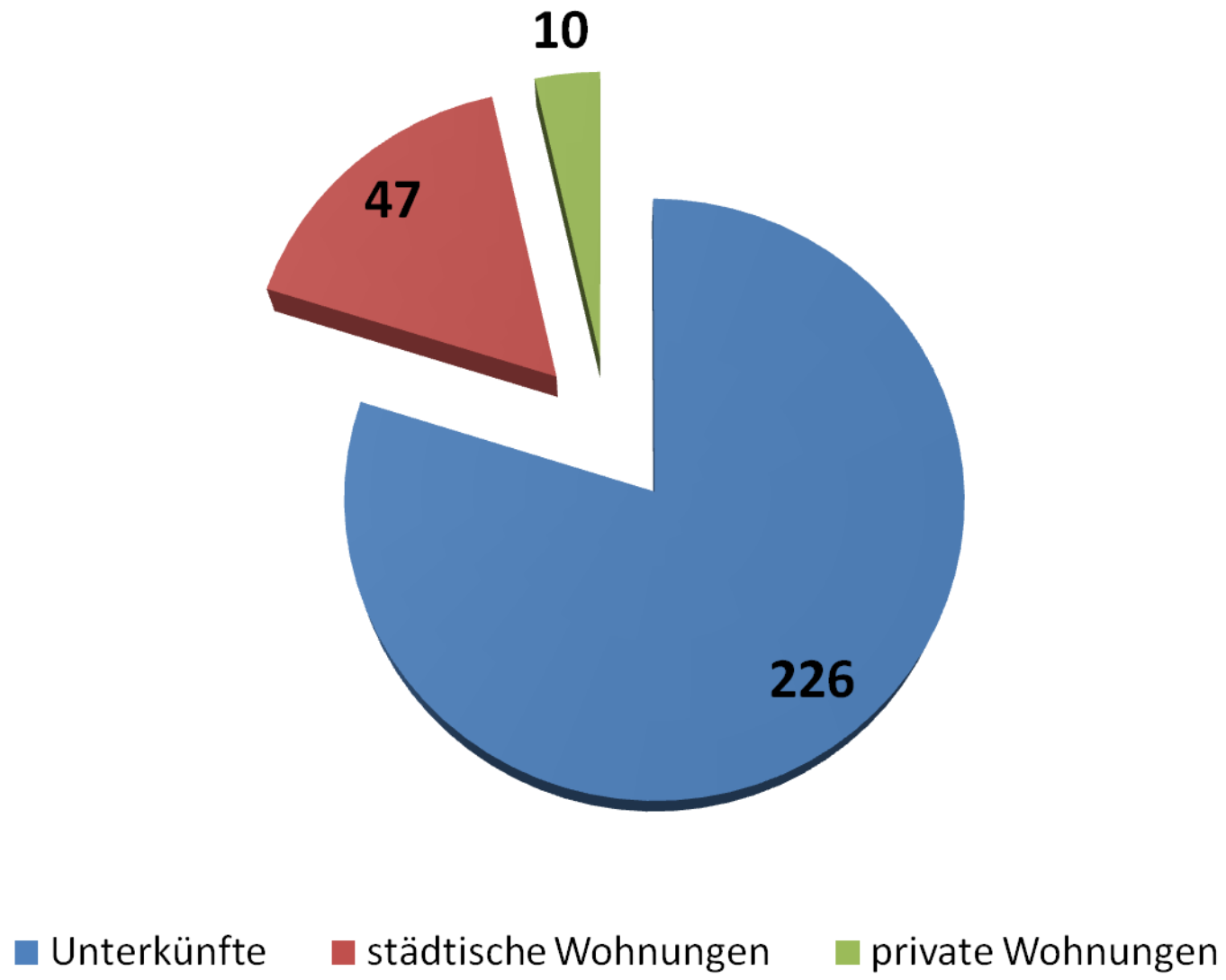

Stichtag: 01.09.2015

Asylbewerber nach dem Jahr der Zuweisung

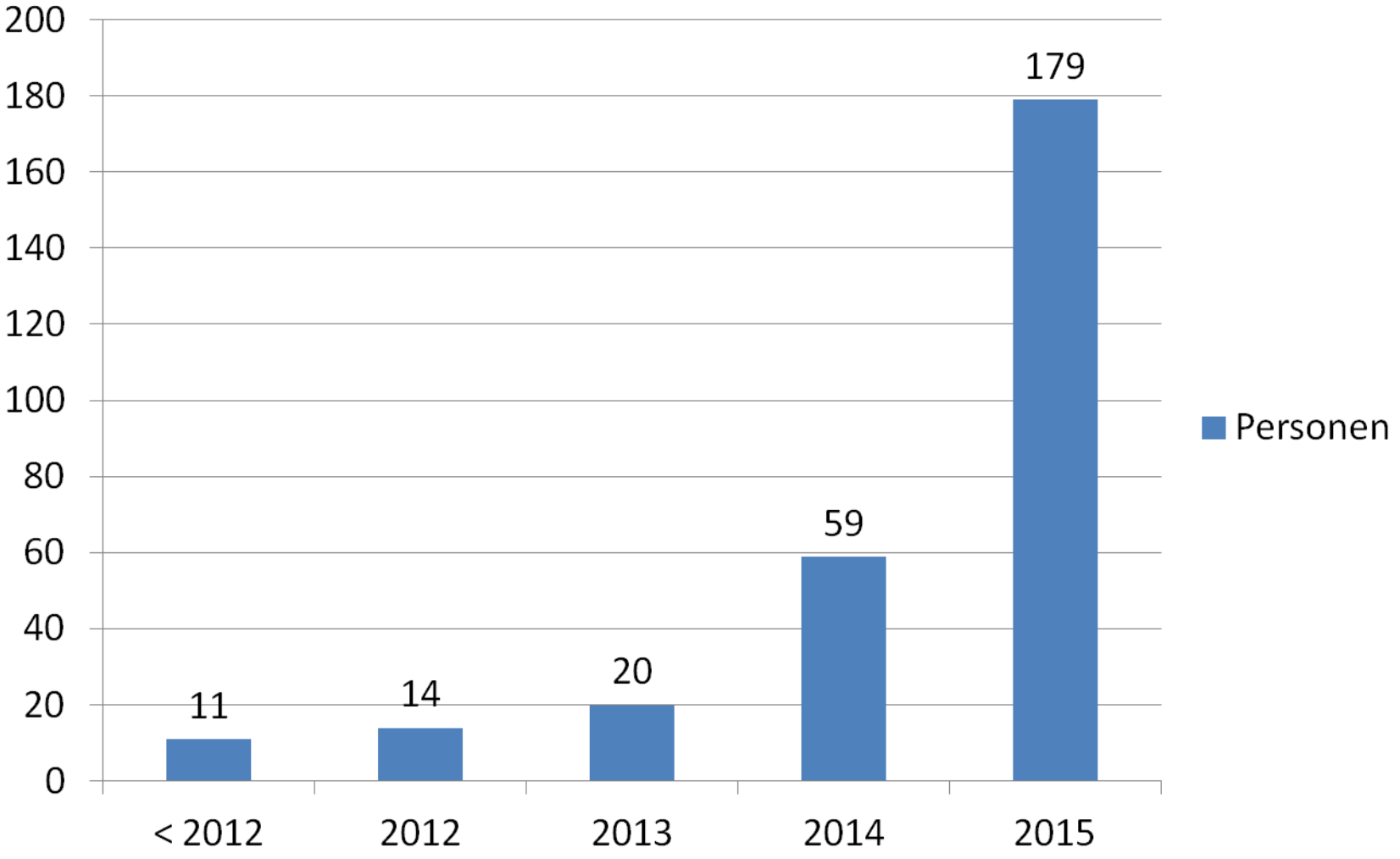

Aufwendungen 2014 und bis zum 31.08.2015

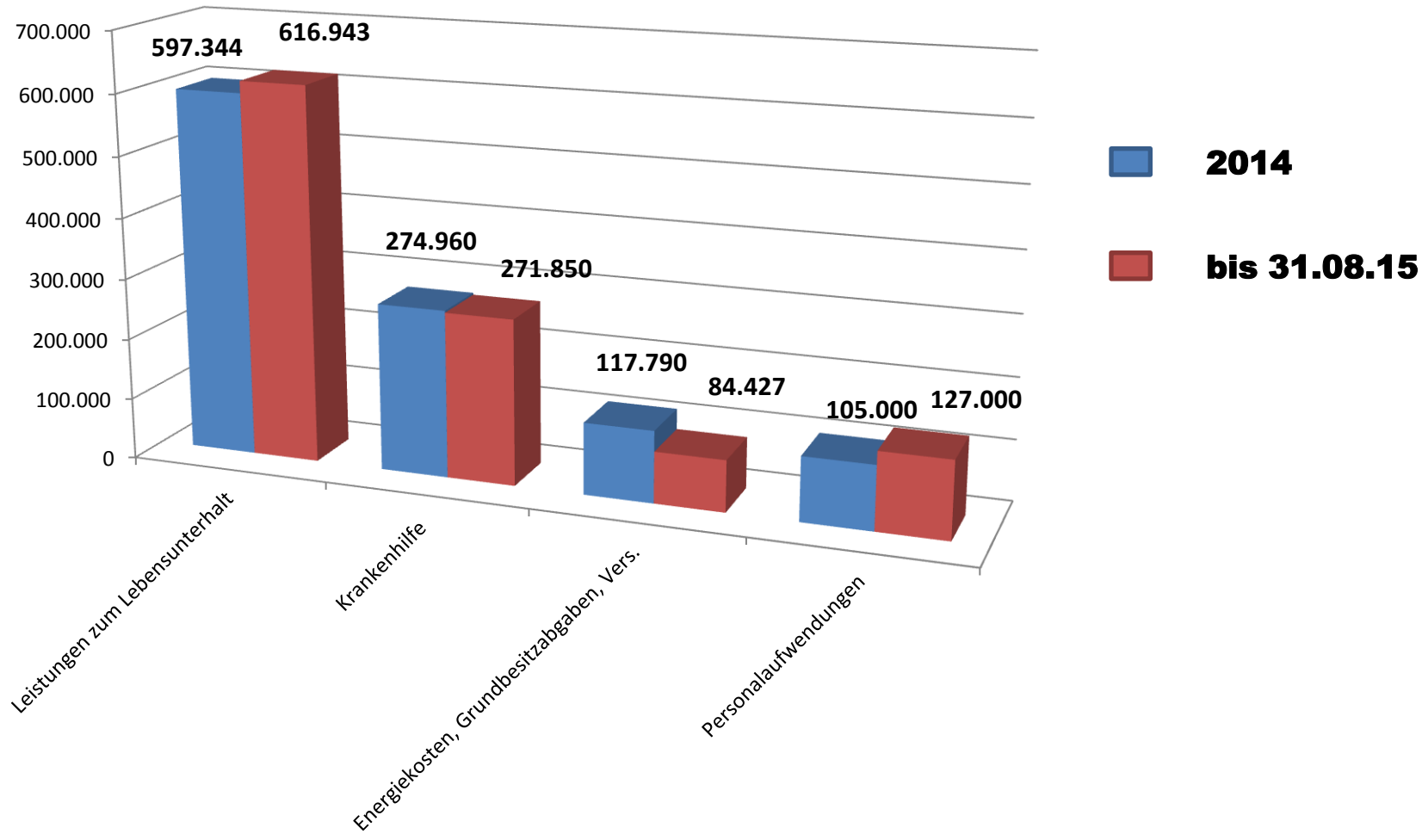

Landeszuweisungen 2014 und bis zum 31.08.2015

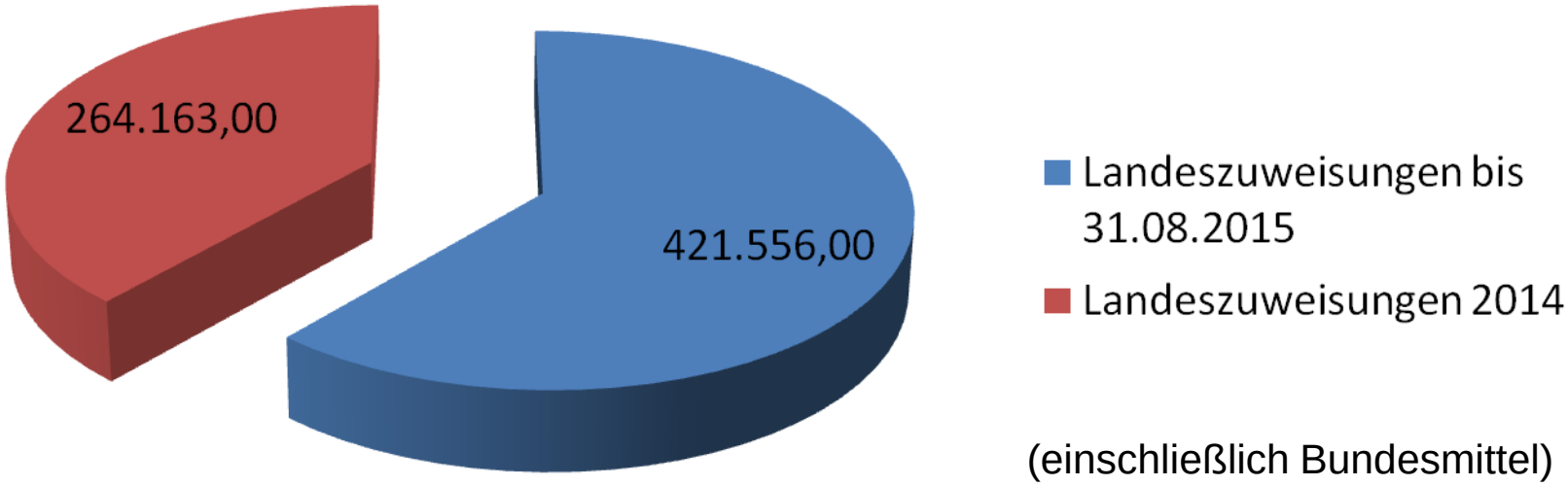

(einschließlich Bundesmittel)

Differenz Aufwendungen / Landeszuweisungen 2012 - 2015

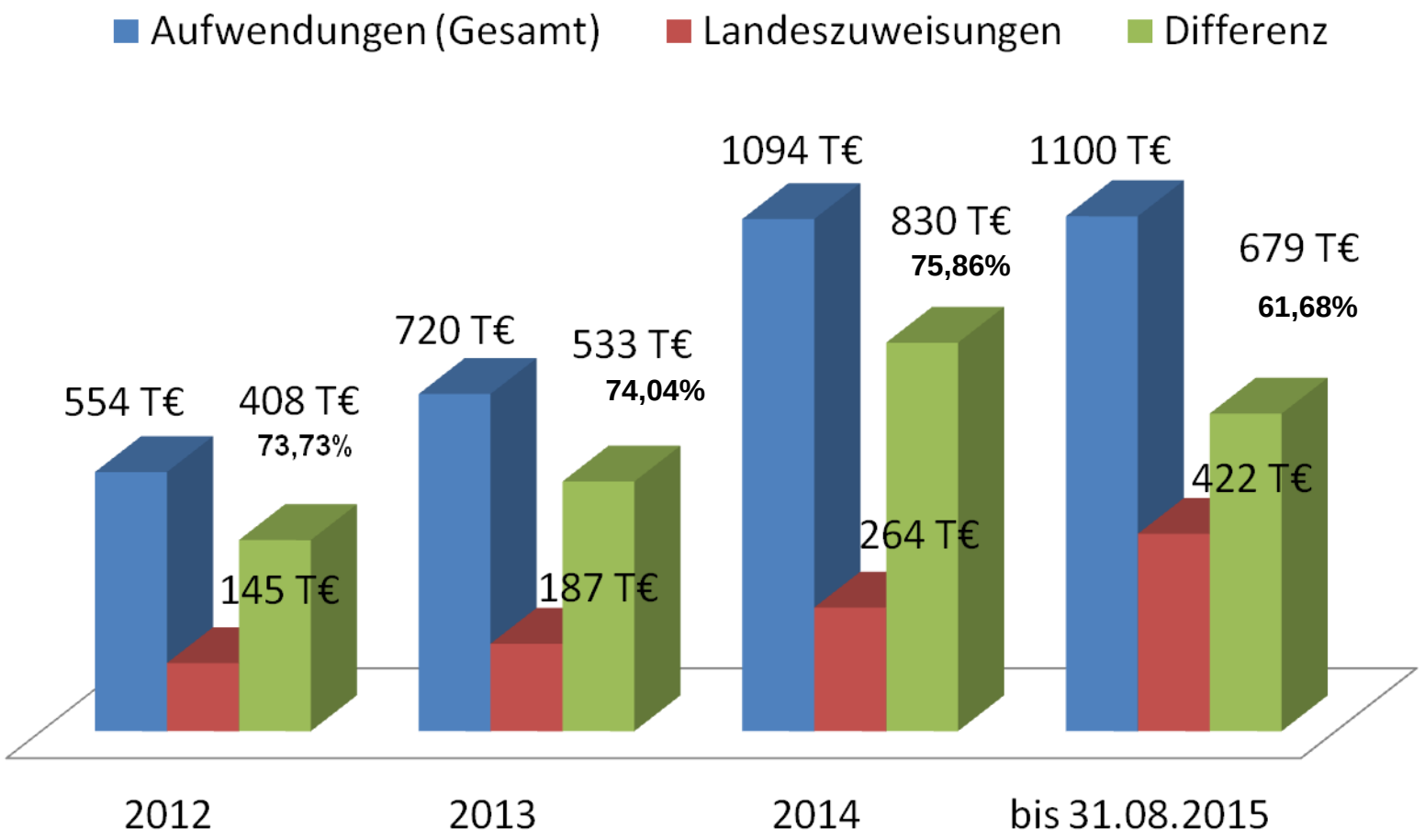

3. Unterbringungs- und Versorgungsziele

a) Sicherung des Grundbedarfs
   - ⇨ Unterbringung
   - ⇨ Ernährung/finanzielle Mindestausstattung
   - ⇨ Sicherheit
   - ⇨ Ärztliche Versorgung

b) Kinder und Jugend
   - ⇨ U3-Betreuung/Kindergarten
   - ⇨ Schulpflicht
   - ⇨ Kontrolle/Begleitung durch FB 51

c) Betreuung/Integration/Hilfs- und Beratungsangebote
   - ⇨ Sprache (VHS)
   - ⇨ Integrationsbeirat
   - ⇨ Kommunales Integrationszentrum des Kreises (KI)

d) Ehrenamtliche Unterstützung

e) Anerkennung und „danach“?

Zentrale Punkte der Balkanroute
Seit diesem Sommer kommen Hunderttausende Flüchtlinge über die Balkanroute (dunkelblau) nach Österreich und Deutschland. Ungarn hat den Grenzübergang in Röszke allerdings für Flüchtlinge geschlossen. Nun versuchen sie, über eine Ausweichroute (türkis) nach Kroatien und von dort nach Slowenien und Österreich zu gelangen.
München
Wien
Budapest
Salzburg
Ljubilana
Röszke
Zagreb
Belgrad
Gevgelija
Istanbul
Thessaloniki
Lesbos
Izmir
Athen
Bodrum
n-tv
200 km
stepmap.de

Aufenthaltsgesetz

Kapitel 9 - Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 95 - 98)

§ 96
Einschleusen von Ausländern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung

1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und
   a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
   b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder
2. nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder
5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

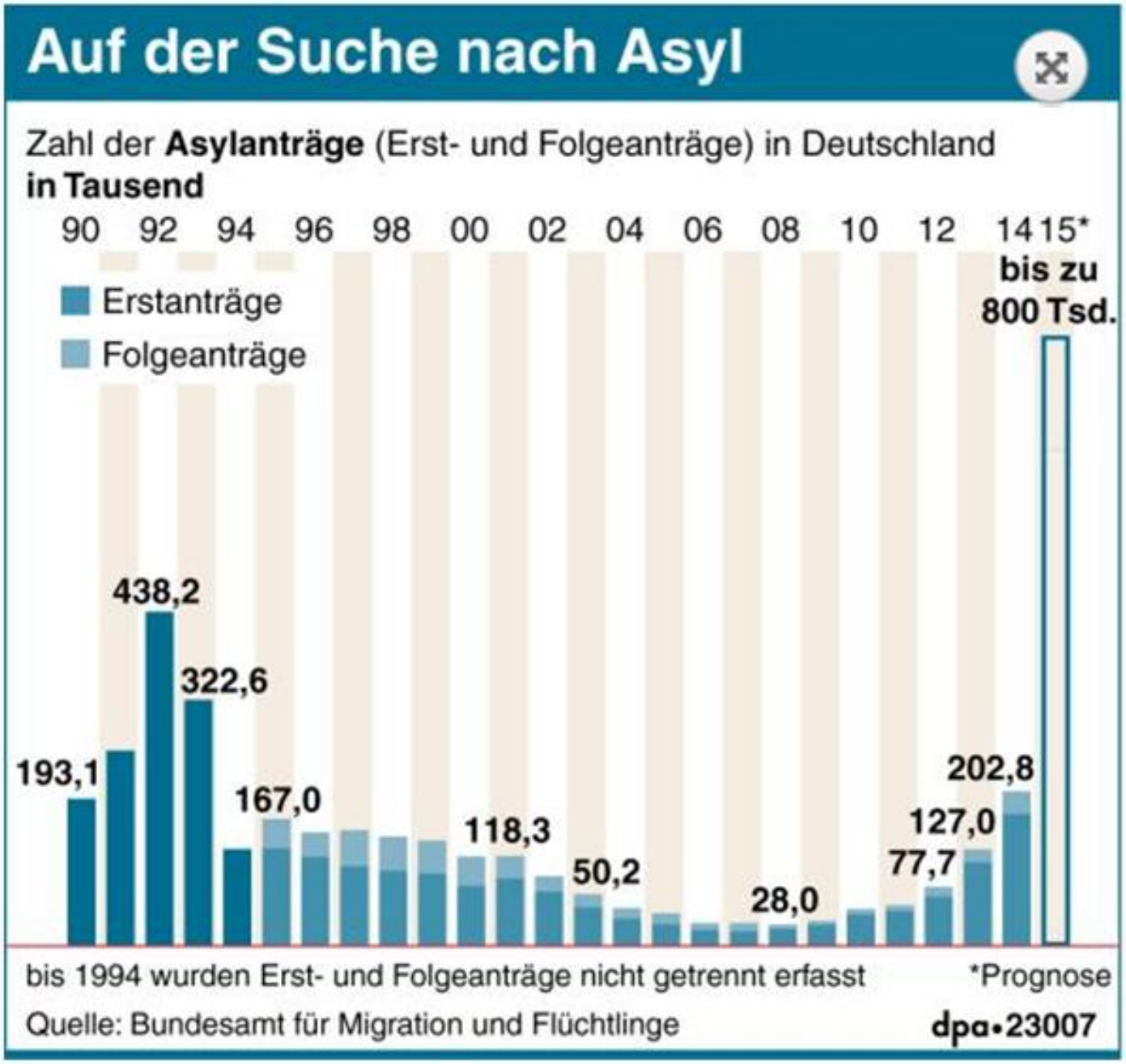
Auf der Suche nach Asyl
Zahl der **Asylanträge** (Erst- und Folgeanträge) in Deutschland
in Tausend
90 92 94 96 98 00 02 04 06 08 10 12 14 15*
Erstanträge
Folgeanträge
bis zu
800 Tsd.
193,1
438,2
322,6
167,0
118,3
50,2
28,0
77,7
127,0
202,8
bis 1994 wurden Erst- und Folgeanträge nicht getrennt erfasst
*Prognose
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
dpa•23007